

Geschäftsordnung | Fraktion DIE LINKE. in der Bremischen Bürgerschaft

Zuletzt geändert am 19.8.2019

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Die Fraktion 'DIE LINKE. in der Bremischen Bürgerschaft ist die Vereinigung der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft, die auf den Listen der Partei DIE LINKE. in die Bürgerschaft gewählt wurden.
- 1.2 Über die Aufnahmen weiterer Mitglieder aus der Bremischen Bürgerschaft entscheidet die Fraktion mit 2/3 Mehrheit.
- 1.3 Die Fraktion hat ihren Sitz in Bremen.
- 1.4 Die Kurzbezeichnung 'Linksfraktion' ist zulässig.

§ 2 Konstituierende Sitzung

- 2.1 Die Mitglieder der Fraktion treten innerhalb von vier Wochen nach der Wahl zur Annahme der Fraktionsgeschäftsordnung und zur Wahl des Vorstandes zusammen.
- 2.2 Die konstituierende Sitzung wird von einem oder einer Landessprecher*in der Partei DIE LINKE. einberufen und bis zur Wahl des Fraktionsvorstandes geleitet. Im Verhinderungsfalle wird die Sitzung entsprechend von dem ältesten Mitglied der Fraktion geleitet.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 3.1 Die Mitglieder der Fraktion haben gleiche Rechte und Pflichten.
- 3.2 Sie sind gehalten, an den Aufgaben der Fraktion mitzuwirken, insbesondere sind Fraktionsmitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Plenums und der jeweiligen Ausschüsse und Deputationen sowie der Fraktion verpflichtet.
- 3.3 Fraktionsmitglieder, die infolge Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen an den Aufgaben der Fraktion nicht mitwirken können, haben dies der/dem/den Fraktionsvorsitzenden oder dem/der Fraktionsgeschäftsführer*in mitzuteilen.
- 3.4 Fraktionsinterne Vorgänge und Tatsachen sind vertraulich zu behandeln.
- 3.5 Die Mitglieder haben das Recht:
 - a. in den Sitzungen der Fraktion und der Arbeitskreise zu allen Fragen, die behandelt werden, ihre Auffassungen darzulegen und Anträge zu stellen,
 - b. Vorschläge zur Tagesordnung der Fraktionsberatungen, zur Gestaltung der Arbeit der Fraktion und des Vorstandes zu unterbreiten,
 - c. In Abstimmung mit der Pressestelle selbstständig zu Fragen ihrer Arbeit in der Öffentlichkeit und in den Medien Stellung zu nehmen.
- 3.6 Jede/r fachpolitische Sprecher*in der Fraktion hat das Recht, unmittelbar und selbständig bezogen auf sein/ihr Fachgebiet, für die Fraktion in der Öffentlichkeit Stellung zu nehmen.
- 3.7 Bild- und/oder Tonaufzeichnungen von Fraktionsversammlungen bedürfen der Genehmigung der Fraktion. Sie kann nicht erteilt werden, wenn ein Mitglied der Fraktion widerspricht.

§ 4 Abstimmungsverhalten von Fraktionsmitgliedern

- 4.1 Die Fraktionsmeinung wird durch Mehrheitsentscheid gebildet. Es wird von jedem Fraktionsmitglied erwartet, dass es sich - außer in Gewissensfragen - bei Abstimmungen in der Bürgerschaft, den Ausschüssen und Deputationen der

Fraktionsmeinung anschließt.

4.2 Fraktionsmitglieder, die sich den Beschlüssen der Fraktion nicht anschließen wollen, haben den Fraktionsvorstand rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft in der Fraktion endet durch Tod, Erlöschen des Mandats oder durch Ausschluss.

5.2 Der Ausschluss aus der Fraktion muss mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Fraktionsmitglieder beschlossen werden.

§ 6 Organe der Fraktion

Die beschlussfassenden Organe der Fraktion sind die Fraktionsversammlung und der Fraktionsvorstand.

§ 7 Die Fraktionsversammlung

7.1 Die Versammlung der Fraktionsmitglieder ist das oberste beschlussfassende Organ der Fraktion.

7.2 Die Fraktionsversammlung beschließt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Partei DIE LINKE. die Politik der Fraktion, entscheidet über die Vorschläge der Arbeitskreise und einzelner Abgeordneter, berät zur Tagesordnung für die Bürgerschaft und bestimmt die SprecherInnen der Fraktion in den Plenarsitzungen.

7.3 Die Fraktionsversammlung entscheidet über die Besetzung von Ausschüssen und Deputationen und wählt für sonstige Gremien zu benennende Kandidat*innen.

7.4 Die Fraktionsversammlung beschließt über Einstellungen und Entlassungen von Mitarbeiter*innen der Fraktion.

7.5 Die Fraktionsversammlung beschließt über die Zusammensetzung der Revisor*innen–gruppe.

§ 8 Einberufung und Tagesordnung

8.1 Die Fraktionsversammlung wird durch ein Mitglied des Fraktionsvorstandes unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.

8.2 Sie muss einberufen werden, wenn der Fraktionsvorstand dies beschließt oder mehr als ein Fünftel der Mitglieder es unter Angabe des entsprechenden Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt.

8.3 Die endgültige Tagesordnung wird von der Fraktionsversammlung beschlossen.

8.4 Die Fraktionsversammlung tagt in der Regel wöchentlich.

8.5 In dringenden Fällen kann der Fraktionsvorstand mit einer Frist von drei Tagen außerordentliche Fraktionsversammlungen einberufen. Die Frist kann mit Einverständnis aller Mitglieder der Fraktion verkürzt werden.

§ 9 Sitzungsprotokoll, Protokoll und Redezeit

9.1 Über die Fraktionssitzung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der/dem/den Fraktionsvorsitzenden zu unterzeichnen ist und zeitnah an alle Fraktionsmitglieder verteilt wird. Das Protokoll ist von der Fraktion zu beschließen.

9.2 Abgeordnete können Erklärungen zu Protokoll geben.

9.3 Über die Fraktionssitzung wird eine Anwesenheitsliste geführt.

9.4 Auf Antrag kann die Fraktion eine Begrenzung der Redezeit beschließen.

§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

10.1 Die Fraktionsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Fraktionsmitglieder anwesend ist.

10.2 Soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

§ 11 Teilnahme- und Beratungsrechte

11.1 Die Fraktionsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich.

11.2 Die Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstands und der/die Landesgeschäftsführer*in der Partei DIE LINKE., der/die Fraktionsgeschäftsführer*in, die Mitarbeiter*innen sowie die Deputierten der Fraktion DIE LINKE. können an den Fraktionsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Gleiches gilt für die bremischen Mitglieder der Bundestagsfraktion DIE LINKE.

11.3 Die Fraktionsversammlung kann darüber hinaus im Einzelfall beschließen, dass Sachverständige oder Gäste an den Sitzungen der Fraktion beratend teilnehmen können.

11.4 Auf Beschluss der Mehrheit der anwesenden Fraktionsmitglieder können nichtöffentliche Sitzungen durchgeführt werden, an denen neben den Mitgliedern der Fraktion nur die unter Absatz 2 genannten Personen teilnehmen können.

11.5 Personalangelegenheiten und Fragen, die in den Persönlichkeitsbereich von Abgeordneten bzw. der Mitarbeiter*innen hineinreichen, werden in Beratungen der Fraktionsmitglieder behandelt. Die Fraktion kann mit Mehrheit beschließen, dass bis zu zwei Personen des geschäftsführenden Landesvorstands anwesend sind; in Fragen, die den Persönlichkeitsbereich eines Abgeordneten betreffen, gilt dies nur mit Zustimmung des/der Betroffenen. Weitere Personen dürfen zu entsprechenden Beratungen nur hinzu geladen werden, wenn alle anwesenden Mitglieder der Fraktion dem zustimmen. Bei Angelegenheiten, die in den Persönlichkeitsbereich eines/einer Abgeordneten hineinreichen, kann diese eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen.

11.6 Zu den unter Absatz 5 Gegenständen tagt die Fraktion auf Antrag eines Fraktionsmitgliedes.

11.8 Über nicht öffentliche Sitzungen der Fraktion ist von allen Teilnehmenden Vertraulichkeit zu wahren.

§ 12 Arbeitskreise

12.1 Auf Beschluss der Fraktionsversammlung werden für bestimmte Sachgebiete Arbeitskreise gebildet.

12.2 Die Arbeitskreise beraten nach eigener Schwerpunktsetzung u. a. die in den Plenarsitzungen, Ausschüssen, Deputationen und in den Fraktionsversammlungen anhängigen Vorlagen ihres Sachgebietes und legen ihre Stellungnahmen der Fraktionsversammlung vor. Sie bereiten Initiativen der Fraktion im Sinne von § 13 (1) vor und planen die Arbeitsschwerpunkte in ihren Arbeitsfeldern.

12.3 Die Mitglieder der Arbeitskreise werden durch Beschluss der Fraktionsversammlung bestimmt. Alle übrigen Mitglieder der Fraktion können an den Sitzungen der Arbeitskreise beratend teilnehmen. Die Arbeitskreise können darüber hinaus weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.

12.4 Die LeiterInnen der Arbeitskreise werden durch die Fraktionsversammlung gewählt. Die Fachsprecher*innen für bestimmte Politikfelder werden durch die Fraktions-

versammlung bestätigt. Die Fachsprecher*innen bestimmen die inhaltliche Ausrichtung der Zuarbeit der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen.

§ 13 Einreichung von Vorlagen in die Bremische Bürgerschaft

13.1 Über die Einreichung von Gesetzentwürfen, Anfragen, Anfragen in der Fragestunde, Anträgen oder die Beantragung einer Aktuellen Stunde im Namen der Fraktion beschließt die Fraktionsversammlung unter Beachtung der Grundsätze der Zusammenarbeit in der Koalition.

13.2 In Eilfällen kann der Fraktionsvorstand, in Fällen von besonderer Dringlichkeit auch die/der Fraktionsvorsitzende/n über eine Einreichung entscheiden.

13.3 Vorlagen gem. § 13 (1) einzelner Fraktionsmitglieder zu Gewissensfragen, die nicht durch die Fraktion

eingebraucht werden sollen, sind vor Einreichung der Fraktion vorzulegen.

13.4 Das gleiche gilt im Falle einer Mitunterzeichnung einer der unter § 13 (1) genannten Vorlagen zu Gewissensfragen von Mitgliedern anderer Fraktionen.

§ 14 Der Fraktionsvorstand

14.1 Die Fraktion entscheidet vor der Wahl des Fraktionsvorstandes über die Größe, die Zusammensetzung und die Amtsdauer des Fraktionsvorstandes.

14.2 Der Fraktionsvorstand besteht aus ein oder zwei von der Fraktion gewählten Fraktionsvorsitzenden und bis zu zwei stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden.

§ 15 Wahl des Fraktionsvorstandes

15.1 Die Fraktionsversammlung wählt in geheimer Wahl, in jeweils getrennten Wahlgängen die Mitglieder des Fraktionsvorstandes.

15.2 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen hat. Bei den Wahlen gelten Enthaltungen als gültige Stimmen.

15.3 Vorstandsmitglieder können von der Fraktionsversammlung mit einfacher Mehrheit der Fraktionsmitglieder abberufen werden. Der Antrag auf Abberufung eines Vorstandsmitgliedes muss den Fraktionsmitgliedern mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt gegeben werden. Der oder dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 16 Geschäftsführung

Der Fraktionsvorstand führt die Geschäfte der Fraktion und plant die politische Arbeit. Dazu erarbeitet er Vorlagen und Empfehlungen.

§ 17 Weiterführung der Geschäfte

Bei Neuwahl der Bremischen Bürgerschaft führt der bisherige Fraktionsvorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl des Fraktionsvorstandes.

§ 18 Einberufung, Vorsitz, Teilnahmerecht, Protokoll

18.1 Der Vorstand wird von der/dem oder den Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist er einzuberufen.

18.2 Die Tagesordnung der Fraktionsvorstandssitzung wird durch die/den Fraktionsvorsitzenden aufgestellt und rechtzeitig den Mitgliedern der Fraktion mitgeteilt..

18.3 Der Fraktionsvorstand tagt fraktionsöffentlich und kann weitere Personen zu seinen Beratungen hinzuziehen. Analog zu § 11 kann der Fraktionsvorstand nicht-öffentlich tagen.

18.4 Über die Sitzungen des Fraktionsvorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das von der/dem oder den Vorsitzenden abzuzeichnen ist und zeitnah den Fraktionsmitgliedern zugestellt wird.

§ 19 Fraktionsvorsitz

19.1 Die/der Fraktionsvorsitzende oder die Fraktionsvorsitzenden vertritt bzw. vertreten die Fraktion gerichtlich und außergerichtlich.

19.2 Sie/er gibt bzw. geben im parlamentarischen und im öffentlichen Bereich Erklärungen für die

Fraktion ab. Sie/er ist bzw. sind gleichzeitig disziplinarische/r Vorgesetzte*r der Mitarbeiter*innen

der Fraktion.

19.3 Für die Vertretung in Rechtsfällen ist ein Mitglied des Fraktionsvorstandes zu benennen.

§ 20 Zuständigkeiten für Finanzen der Fraktion

Die Fraktion wählt aus ihrer Mitte ein Fraktionsmitglied, das gemeinsam mit dem/der Fraktionsgeschäftsführer*in zuständig für die Erarbeitung des jährlichen Haushaltsplanes ist, der von der Fraktionsversammlung beraten und beschlossen wird.

§ 21 Fraktionsgeschäftsführung

21.1 Die Fraktion bestellt auf Vorschlag der/des Fraktionsvorsitzenden für die Dauer einer Legislaturperiode eine/n hauptamtliche/n Fraktionsgeschäftsführer*in.

21.2 Der/die Fraktionsgeschäftsführer*in

a. unterstützt die Fraktion bei der Koordinierung und Organisation der parlamentarischen Arbeit

b. ist gemeinsam mit einem von der Fraktionsversammlung zu wählenden Fraktionsmitglied zuständig für die Erarbeitung des jährlichen Haushaltsplanes, der von der

Fraktionsversammlung beraten und beschlossen wird

c. ist Dienstvorgesetzte/r des Personals

d. führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt in diesen Angelegenheiten den Vorstand im Sinne des §30 BGB.

§ 22 Rechnungsprüfung

22.1 Die Fraktionsversammlung wählt für die Dauer der Wahlperiode eine aus zwei Mitgliedern bestehende Revisor*innengruppe. Die Mitglieder der Revisor*innengruppe dürfen dem Fraktionsvorstand nicht angehören.

22.2 Die Finanzrevisor*innengruppe führt im 1. Quartal eines Jahres eine Kassen- und Rechnungsprüfung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses durch und legt das Ergebnis der Fraktion vor. Sie kann darüberhinaus stichprobenartig die Ordnungsmäßigkeit der Buchungen sowie die sachliche Richtigkeit der einzelnen Belege prüfen.

§ 23 Rechtsübergang

Die Fraktion übernimmt Rechte und Verpflichtungen aus Rechtsgeschäften der Fraktion der vorhergehenden Wahlperiode. Darüber ist der neuen Fraktion seitens des Fraktionsvorstandes ein Bericht zu geben.

§ 24 Änderung, Inkrafttreten und Geltung der Fraktionsgeschäftsordnung

24.1 Über die Änderung der Fraktionsgeschäftsordnung entscheidet die Fraktionsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.

24.2 Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft und ersetzt die bestehende Geschäftsordnung.

24.3 Sie gilt bis zur Neukonstituierung der Fraktion oder bis zur Verabschiedung einer neuen Geschäftsordnung.